

432. 2. Satzung vom 27. Mai 2024 zur Änderung der Satzung des Förderschulverbandes Simmerath vom 22. Mai 2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1. August 2008

Die Schulverbandsversammlung des Förderschulverbandes Simmerath hat in ihrer Sitzung vom 27. Mai 2024 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Satzung des Förderschulverbandes Simmerath erhält folgende neue Fassung:

§ 2
Aufgaben

1. Der Schulverband ist seit seiner Gründung im Jahr 1968 Träger einer Sonderschule (Förderschule Nordeifel) für die Mitgliedskommunen. Dabei werden die Arten der jeweils in dieser Schule vermittelten sonderpädagogischen Förderungen durch einstimmigen Beschluss der Schulverbandsversammlung festgelegt. Schulstandort für die errichtete Sonderschule ist die Gemeinde Simmerath. Dem Schulverband obliegt die Sorge für die Hin- und Rückbeförderung der Kinder zur und von der Sonderschule. Er übernimmt die daraus entstehenden Kosten.

Zum Schuljahr 2024/2025 ist die eigenständige Fortführung der Förderschule Nordeifel aufgrund der zuletzt ständigen Unterschreitung der formalen Mindestgröße der Schülerschaft gemäß der Mindestgrößenverordnung nicht mehr möglich. Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderschule Nordeifel als Teilstandort der Förderschule Schule Talstraße, Schulträgerin Stadt Stolberg, auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb von Teilstandorten der Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen der Kupferstadt Stolberg sowie dem Förderschulverband Simmerath weitergeführt. Sollte die Mindestschülerzahl wieder stabil erreicht werden, ist die Fortführung des Teilstandorts als eigenständige Sonderschule gemäß Unterabsatz 1 vorgesehen.

2. Für den Zeitraum der Teilstandortlösung ist der Förderschulverband Simmerath nicht Schulträger. Die Parteien sind sich einig, dass bei dieser Teilstandortlösung die anfallenden Kosten für die äußeren Schulanlagen weiterhin standortbezogen, also für die Förderschule Talstraße durch die Kupferstadt Stolberg sowie für die Förderschule Nordeifel (Teilstandort) durch den Förderschulverband Simmerath getragen werden.

Folgende Paragraphen der Satzung finden ab dem Schuljahr 2024/2025 für den Zeitraum der Teilstandortlösung keine Anwendung:

- § 6 Satz 1
- § 6 Satz 2 Buchstabe n)

Artikel II

§ 21 der Satzung des Förderschulverbandes Simmerath wird wie folgt geändert:

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln aller Verbandsmitglieder für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig in den Mitgliedergemeinden durch das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist.

Artikel III

§ 23

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 27. Mai 2024 von der Förderschulverbandsversammlung beschlossene vorstehende Satzungsänderung des Förderschulverbandes Simmerath wird hiermit gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Absatz 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 22. Juli 2024
Bezirksregierung Köln
48.2

Im Auftrag
gez. Z a b e l